

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rosche, Landkreis Uelzen**

Aufgrund des § 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i.V.m. § 52 (1) des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242)), hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 08.08.2002 für das Gebiet der Samtgemeinde Rosche folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 (2) Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnsteilen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie z.B. durch Baurarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### **§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 (1) NStrG). Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der reinigungspflichtigen Personen Übersichtskarten über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit die Straßenreinigung durch Satzung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 (2) und § 3 dieser Verordnung einmal im Abstand von 2 Wochen durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstück oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit sie gemäß § 1 (5) der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen und Parkspuren sowie auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auf die Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehwege gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand, Streusalz oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - I. die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m;
    - II. wenn Gehwege im Sinne von I. nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand neben der Fahrbahn;
    - III. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - IV. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzung.
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
  - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und/oder die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
  - c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und/oder Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 (2) des NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.